

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
jsdds@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Zivildienst

per E-Mail

rechtsdienst@zivi.admin.ch

Luzern, 28. Mai 2024

Protokoll-Nr.: 579

Änderung des Zivildienstgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, im Rahmen des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen. Im Namen und Auftrag des Regierungsrates erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen.

1. Allgemeine Bemerkungen

In Anlehnung an die Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 15. April 2024 unterstützen wir die sechs im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Massnahmen. Wir begrüssen es, dass damit den Zulassungsgesuchen zum Zivildienst aus zweckfremden Motiven entgegengewirkt werden soll. Nachfolgend führen wir die für uns wichtigsten Aussagen aus der Musterstellungnahme der RK MZF auf und verweisen für weiterführende Informationen darauf:

Die Attraktivität des Zivildienstes ist hoch und nimmt sogar noch zu. In der Musterstellungnahme der RK MZF wird ausgeführt, dass eine nicht geringe Zahl von jungen Personen den Zivildienst nicht aus Gewissengründen wählt, sondern weil er besser zu ihrer individuellen Lebensplanung und Lebensgestaltung passt. Dies dürfte insbesondere bei denjenigen Personen der Fall sein, die erst nach bestandener Rekrutenschule zum Zivildienst wechseln. Das System der Militärdienstpflicht ist zur faktischen Wahlfreiheit geworden. Die Bundesverfassung sieht aber keine Wahlfreiheit zwischen Militärdienst und zivilem Ersatzdienst vor.

Gleichzeitig geben wir zu bedenken, dass der Entschluss, in den Zivildienst zu wechseln, im Bewusstsein gefällt wird, ein um 50 % grösseren Dienstleistungsaufwand erbringen zu müssen. Wir würden es begrüssen, die Gründe für diesen Wechsel näher zu eruieren, um zielgerichteter und nachhaltiger darauf reagieren zu können.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu den Artikeln 1 Absatz 2, 16 und 18 Absatz 2

Die Bestimmungen sind so umzuformulieren, dass vor oder während einem Assistenz- oder Aktivdienst ein ziviler Ersatzdienst nicht möglich ist. Es wäre nicht sinnvoll, ausgerechnet in solchen schwerwiegenden Krisensituationen den Ersatzdienst stärker als sonst zuzulassen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Y. Fanaj', with a small mark above the 'j'.

Ylfete Fanaj
Regierungsrätin

Beilage: Musterstellungnahme RK MZF vom 15. April 2024